

Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster

Autor(en): **Büchi, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **1 (1907)**

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-119087>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster

von A. Büchi.

I. Einleitung.

Unter dem Einflusse der benachbarten Stadt Zürich hatte die Zwinglische Kirchenreform vielfach durch vertriebene schwäbische Flüchtlinge und von den Städten Konstanz und St. Gallen aus sozusagen in sämtlichen Gemeinden des Thurgau einen siegreichen Einzug gehalten. Beinahe die gesamte Weltgeistlichkeit und viele Klöster hatten sich aus freien Stücken der Neuerung angeschlossen, und unter den Laien waren es fast nur die Gerichtsherren, die sich dazu ablehnend verhielten. Der Umstand, dass die unter dem Eindrucke des schwäbischen Bauernkrieges im Jahre 1525 den Thurgauer Bauern gemachten freiheitlichen Zugeständnisse auf Betreiben der Gerichtsherren, schon im folgenden Jahre wieder zurückgenommen wurden, war nicht geeignet, die Anhänglichkeit an den alten Glauben beim Landvolk zu befestigen. Um die Herrschaft der mehrtheils geistlichen und meist katholischen Gerichtsherren, welche sich der besondern Unterstützung der V Orte erfreuten, abzuschütteln, warfen sich die nach Freiheit dürstenden Thurgauer mit Eifer Zürich und der Reformation in die Arme, eine Erscheinung, die sich zu jener Zeit auch anderwärts öfter wiederholt. Religiöse vermengten sich mit politischen und sozialen Motiven, um diesen Anschluss zu bewerkstelligen. Dass es den Thurgauern vor allem um grössere Freiheit und Abstellung von Beschwerden zu tun war, ergibt sich aus den Bedingungen, an welche ihre Mithilfe im 1. Kappelerkriege geknüpft war, aus der Verweigerung von Zinsen und Zehnten und der eigenmächtigen Schaffung eines Landrates¹. Umgekehrt hatte Zürich ein grosses Interesse, sich der Hilfe

¹ *Pupikofer*, Geschichte des Thurgaus, 2². Bd., Frauenfeld 1889, S. 283, 292, 295, 299-301.

der Thurgauer in den Entscheidungskämpfen mit den V Orten zu versichern.

Zürich hatte es seit 1528 in Verbindung mit Bern durchgesetzt, dass alle die Ausbreitung der religiösen Neuerung einschränkenden Bestimmungen beseitigt und das Regiment im Thurgau den V Orten entzogen wurde. Schon längst bevor der erste Kappeler Friede diese Forderung aufstellte, waren die Religionsfragen dem Mehrheitsentscheid der regierenden Orte entzogen worden, und der Abschluss des christlichen Burgrechtes mit Konstanz und St. Gallen leistete der evangelischen Propaganda Zürichs mächtigen Vorschub. Unter diesem Drucke wurden Prälaten und Gerichtsherren, soweit sie sich nicht bereits freiwillig dazu bequemt hatten, genötigt, sich « dem Gotteswort gleichförmig zu machen », und an die Ordensobern erging der strikte Befehl, die Kutten abzulegen, und den Widerspenstigen drohte Sperrung ihrer Einkünfte. So wurden Bilder und Messe abgetan, die Klöster verödeten oder wurden von verheirateten Mönchen und Nonnen besetzt, da nicht alle Insassen die Kraft der Ueberzeugung und den Mut der Bekenntnistreue besaßen, um andauernder Verfolgung zu trotzen. Die wenigen Mönche und Nonnen, die ihrem Glauben und ihrem Orden treu blieben, waren eingeschüchtert oder hatten sich durch die Flucht dem auf ihnen lastenden Glaubensdrucke entzogen.

Bekannt ist der heldenmütige Widerstand, den die hilflosen Nonnen von St. Katharinental allem obrigkeitlichen Drucke und listiger Aufdringlichkeit entgegensezten, und ihre Klagen bieten vielfach ein Seitenstück zu denjenigen der Charitas Prickheimer in Nürnberg oder der Nonne Jeanne de Jussy in Genf ¹. Weniger dürfte dagegen bekannt sein der Bericht einer ungenannten Nonne aus dem Kloster Paradies vom Mai 1529 ². Derselbe enthält eine ergreifende Schilderung der verlassenen und wegen ihrer Standhaftigkeit im Glauben hart bedrängten Klarissinen von Paradies, die sich in ihrer Not nicht anders zu helfen wussten, als indem sie den benachbarten hegauischen Adel um Beistand angingen, wodurch sie aber ihre Verfolger erst recht reizten.

Im ersten Kappeler Kriege wurde der Thurgau von den Zürchern eingenommen und die Thurgauer zum Anschluss an ihre Partei gebracht. Dafür erwirkte ihnen Zürich beim ersten Kappeler Friede Straflosigkeit

¹ Abgedruckt im Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte, III. Bd., Solothurn 1876, S. 99 ff.

² Vgl. *L. Baumann*, Zur Schwäbischen Reformationsgeschichte, im Freiburger Diözesanarchiv, Bd. X., S. 101 ff.

aus. Allein entgegen den Bestimmungen einer Vereinbarung unter den XI Orten, einstweilen mit den Gotteshäusern im Thurgau keine Aenderung vorzunehmen, fuhr Zürich fort, Mönche und Nonnen zur Ablegung des Ordenskleides zu nötigen und altgläubige Geistliche ihrer Stelle zu entsetzen. Um der Neuerung Vorschub zu leisten, wurden Filialkirchen abgelöst, Kaplaneien selbständig gemacht, um sie im Sinne der Evangelischen besetzen zu können, und die Pfrundkompetenz durch Entscheid des Zürcher Ehegerichtes bei Gerichtsherren und Zehntinhabern geltend gemacht. Aber nicht immer zeigten sich diese letztern geneigt, den ihren Rechten zuwiderlaufenden Sprüchen des Zürcher Ehegerichtes nachzukommen. Die IV Orte Zürich, Bern, Solothurn und Glarus verfügten unter Zustimmung der IX Orte, dass die Thurgauer Klöster mit thurgauischen Schaffnern versehen und einem eidgenössischen Pfleger unterstellt werden sollten (17. September 1530), dem alljährlich Rechnung abgelegt werden musste¹. Als im gleichen Jahre die Regierung im Thurgau an Glarus überging und dieses einen Anhänger und persönlichen Freund Zwinglis als Landvogt einsetzte, da war den wenigen Katholiken der letzte Halt entzogen, indem der neue Vogt, wie es scheint auf Rat Zwinglis, es sich ganz besonders angelegen sein liess, die christliche Reform im Thurgau rücksichtslos durchzuführen und die Lässigen und Widerspenstigen dem weltlichen Arm zur Bestrafung zu überweisen. Alle thurgauischen Klöster waren leer oder mit verheirateten Mönchen und Nonnen besetzt. Und nicht besser stand es mit der Weltgeistlichkeit, die in hellen Scharen den neuen Glauben angenommen und sich dem Evangelium gleichförmig gemacht hatte. Die wenigen Geistlichen, die sich weigerten, die Zwinglische Lehre anzunehmen, waren mit Verlust ihrer Pfründen bedroht und gezwungen auszuwandern, wie z. B. der bekannte St. Galler Chronist Fridolin Sicher, damals Chorherr am Stifte zu Bischofszell.

Der Thurgau schien dem katholischen Bekenntnis unrettbar verloren, als der Ausbruch des zweiten Glaubenskrieges und der Sieg der katholischen Orte bei Kappel und am Gubel nicht bloss dem weitem Umsichgreifen der religiösen Neuerung ein Ziel setzte, sondern auch einen Umschwung zu gunsten des katholischen Bekenntnisses herbeiführte. Den Ausgangspunkt hiefür bildet der zweite Kappeler Friede vom Jahre 1531, der in den gemeinen Herrschaften das Prinzip der einseitigen Begünstigung aufhob und auch die katholischen Minoritäten

¹ Eidgenössische Abschiede, IV. Bd., I b S. 771.

in ihrem Bestande zu Recht anerkannte, während der erste Kappeler Friede nur die evangelischen Minderheiten geschützt, die Katholiken aber bloss vor die Wahl gestellt hatte, den Glauben der evangelischen Mehrheit anzunehmen oder auszuwandern. Ja nicht bloss die Minoritäten von damals wurden durch den Frieden in ihrem Bestande gesichert, sondern es wurde auch nachträglich die Unbill des ersten Religionsfriedens gutgemacht, indem die seinerzeit durch Majoritätsbeschluss zwangsweise der Neuerung zugeführten Katholiken die Befugnis erhielten, vom neuen Bekenntnis zurückzutreten und sich wieder als katholische Gemeinde zu organisieren, wobei das Kirchen- und Pfrundvermögen nach der Zahl der Bekenner unter die Angehörigen beider Konfessionen geteilt, die Kirchen selber in den meisten Fällen gemeinsam benutzt wurden (Simultankirchen) ¹. Nirgends sind die Wirkungen dieses zweiten Religionsfriedens so auffallend wie in den gemeinen Herrschaften und zwar speziell im Thurgau. Während die regierenden Orte in ihren Gebieten die religiöse Einheit aber auch die Unduldsamkeit gegen Angehörige anderer Konfession prinzipiell durchführten, so ist die religiöse Toleranz zunächst auf dem Boden der gemeinen Untertanenlande erwachsen, weil die regierenden Orte nicht mehr bloss einen Glauben repräsentierten und es den evangelischen Orten nicht gelungen war, die streitige religiöse Frage der gemeinen Vogteien in ihrem Sinne, d. h. ausschliesslich zu Gunsten der Neuerung zu lösen. Gerade das war ja der Hauptgrund gewesen für den Ausbruch des zweiten Kappeler Krieges, und der Sieg der V Orte war vor allem die Rettung des katholischen Glaubens in den gemeinen Untertanenlanden.

Seither wurde die katholische Gegenreformation eingeleitet, erst politisch durch die V katholischen Orte, dann religiös durch die Einführung der tridentinischen Reformbestimmungen. Mit grosser Energie und Ausdauer machten sich die katholischen Orte ans Werk, um die verlassenen und verfallenen Klöster neu aufzurichten durch Ausweisung der verheirateten Mönche und Nonnen, Entzug ihrer Einkünfte und Benefizien, Wiederherstellung der gelockerten Ordenszucht, Rückbe-

¹ Eidg. Absch. IV. *Ib.*, S. 1567 ff. Vgl. dazu *R. L. von Salis*, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894, S. 28 ff. *K. Straub*, Rechtsgeschichte der evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter dem eidgenössischen Landfrieden (1539-1797), Frauenfeld, 1903. *Jos. Schöbi*, Die kirchlichen Simultanverhältnisse in der Schweiz. Altstätten 1905, S. 86, gibt ein Verzeichnis der noch in der Schweiz bestehenden Simultanverhältnisse. Es gibt noch solche in den Kantonen Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt, bei weitem am zahlreichsten (23) im Thurgau.

rufung der glaubenstreuen aber vertriebenen Conventualen, Ersatz der abgefallenen und inzwischen gestorbenen Aebte, Priore, Aebtissinnen durch solche aus katholisch gebliebenen Klöstern und Stiften. Durch Wiederherstellung der Klöster gelangten auch die in ihrem Besitze stehenden Kollaturrechte wieder in katholische Hände und wurden wieder zu gunsten der Katholiken gehandhabt. So setzte die Benediktinerabtei Fischingen wieder katholische Pfarrer ein in Fischingen (1532), Au (1542), Dussnang (1532), Bichelsee (1584), Sirnach (1569) und Bettwiesen (1542); nur in Dussnang und Sirnach konnte sich der evangelische Prädikant auf die Dauer halten, während die übrigen Gemeinden nach und nach wieder zum katholischen Glauben zurückkehrten. Die Evangelischen in Bichelsee wurden vom Prädikanten von Dussnang pastoriert (seit 1544). Das Karthäuserkloster *Ittingen* dagegen richtete wieder katholischen Gottesdienst ein in den von ihm abhängigen Gemeinden Uesslingen und Hüttweilen (1532), und Warth. Das regulierte Augustiner-Chorherrenstift *Kreuzlingen* dort (1533) und in Güttingen; das Dominikanerinnenstift *St. Katharimental* bei Diessenhofen in der Pfarrei Basadingen (1532); das Zisterzienserinnenkloster *Tänikon* daselbst (1550) und in Aadorf (1627), das Bernhardinerinnenkloster *Kalchrain* in Herdern (1533), das Klarissinnenkloster *Paradies* daselbst (1578), das Benediktinerinnenkloster *Münsterlingen* daselbst nach seiner Wiederherstellung (1554), das Chorherrenstift *Bischofszell* daselbst (1535), in Berg und Sulgen (1531), endlich die Johanniterkomturei *Tobel* daselbst (1532) sowie in Wängi (1531), Schönholzersweilen (1565), Wuppenau (1562), Bussnang (1583). Ferner die auswärtigen Klöster und Stifte zum Teil als Gerichtsherren oder als Kollatoren: das Domkapitel von *Konstanz* in Pfyn (c. 1533), Altnau und Arbon (1531), Sommeri (1534) und Werthbühl; der Abt von *St. Gallen* in Rickenbach (1531), Hagenwil (1531), Heiligkreuz (1531), Welfensberg (1534), Müllheim (1607), Romanshorn (1531), Sommeri (1534); der Abt von *Reichenau* in Ermatingen (1531), Frauenfeld (1531); das Stift *Einsiedeln* in Eschenz (1561); der Abt von *Stein* (Petershausen) in Klingenzell (1550), während in den übrigen Pfarreien Diessenhofen (1533), Lommis (1532), Gachnang (1584), Gündelhard (c. 1534), Homburg (1532), Leutmerken (1609), Mammern (1619), Weinfeld (1531), Emmishofen (1548) und Sitterdorf (1556)¹, weltliche Gerichtsherren und Kollatoren in Verbindung mit

¹ Vgl. *K. Kuhn*, Thurgovia sacra I. Geschichte der katholischen Pfarrengemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1869.

den katholischen V Orten die Errichtung katholischer Pfarreien durchsetzten. Nur selten gelang dagegen die Bildung von solchen, wenn Kirchensatz und Kollatur in die Hände evangelischer Besitzer gelangt waren, wie z. B. in Mammern (1619). Einige Pfarreien hatten sich dadurch halten können, dass der Pfarrer seine Stelle einem Prädikanten abtrat und mit einer Kaplanei vorlieb nahm. Dabei machte Zürich, das sich überall im Thurgau als die Schutzherrin der Evangelischen aufspielte, oft den denkbar grössten Widerstand, so dass die katholischen Orte manchmal nachzugeben gezwungen waren. Die letzteren erhoben deshalb gegen Zürich den Vorwurf, dass es sich so benehme, als ob es im Thurgau und in den andern gemeinen Vogteien in Religionssachen allein zu regieren habe¹. So gelang es ihm zu bewirken, dass in einer Anzahl katholischer Pfarreien wieder evangelische Prädikanten neben den katholischen Predigern eingesetzt wurden, wie in Uesslingen und Wengi; in andern blieb es beim blossen Versuch wie in Wylen.

Indessen brachte diese Art der Gegenreformation, die zunächst von politischen Absichten geleitet und durch die staatliche Gewalt durchgeführt wurde, die Gefahr, dass die katholischen Orte, die in dieser Zeit tiefer Bedrängnis und in Abwesenheit der zuständigen kirchlichen Organe als die wahren Helfer in der Not auftraten, ihre Rechte als Schirmherren missbrauchend, sich an Stelle der fehlenden geistlichen Gewalten setzten und, wie ein Nuntius ihnen vorwirft², aus Schirmherren die eigentlichen Herren wurden und ihre Befugnisse in ungebührlicher und missbräuchlicher Weise erweiterten: Sie erwarteten häufig Geschenke, mischten sich in die Wahlen der Aebte und Aebtissen, wobei die meistbietende Persönlichkeit, wenn sie auch nicht würdig war, den Sieg davon trug; sie zogen die Strafgerichtsbarkeit über den Klerus an sich. Besonders schätzbare Aufschlüsse über das religiöse Leben zu jener Zeit gibt uns der Bericht des hl. Karl Borromeo, der auf einer Reise durch die Schweiz auch unsere Landesgegend berührte (1570). Hat er dabei auch zunächst das Gebiet der katholischen Orte im Auge, so gilt seine Schilderung doch auch, wie er ausdrücklich versichert, für die Gebiete am Bodensee und Rhein³.

¹ Eidg. Absch. V. I. S. 1360. Im Jahre 1602.

² Schreiben Ninguardas vom 8. Juli 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nuntiaturreporte aus der Schweiz seit dem Konzil von Trient. 1. Abteilung: Die Nuntiaturreporte von Giovanni Francesco Bonhomini 1579-1581. Dokumente I. Bd. S. 379. Solothurn: 1906.

³ Information Carlo Borromeos zu Handen des Cardinals von Piacenza vom 30. Sept. 1570, b. *Steffens* und *Reinhardt*, S. 4 ff.

In allen Pfarreien, auch auf dem Lande, wird an Samstagen und Vigilien die Vesper und am Abend das Salve Regina gesungen, wobei viele Leute erscheinen. An Feiertagen kommt das ganze Volk zum Gottesdienste und verlässt die Kirche nicht vor Schluss desselben. Die Hauptmesse wird gesungen, wenn mehr als ein Priester vorhanden ist; ist ein solcher allein, so wird an vielen Orten vom Volke oder von Chorknaben gesungen. Gewöhnlich wird an allen Feiertagen gepredigt und nachmittags Vesper gehalten. Das Volk setzt solchen Wert auf den Gottesdienst, dass es sich ganz verlassen und nicht mehr christlich zu sein glaubt, wenn es keinen Pfarrer hat oder aus irgend einem Grunde der Gottesdienst nicht gehalten werden kann. Kommt ein zeitliches Unglück, wie ein schädliches Gewitter, so schreiben es die Leute gerne dem Mangel an religiösen Uebungen zu. Bemerkenswert ist die Ehrfurcht und Andacht, welche das Volk in der Kirche an den Tag legt. Männer und Frauen haben getrennte Plätze; niemand geht umher oder schwatzt; sondern alle liegen schweigend, ihr Gebetbuch und ihren Rosenkranz in der Hand haltend, dem Gebete ob. Von der Wandlung bis zum Paternoster beten sie mit ausgestreckten Armen.

In jeder Pfarrei werden in der Schule eine Anzahl Knaben unterrichtet, die theils zu Hause unterhalten werden, theils von Almosen leben, das sie mit Singen von Haus zu Haus sammeln. An Feiertagen werden sie von ihrem Lehrer zur Kirche geführt, wo sie theils Messe dienen, theils singen. Sie sind mit einem Chorrocke bekleidet und tragen auf dem Kopfe einen Kranz von natürlichen oder künstlichen Blumen. Aus diesen Schulen könnten leicht Vorbereitungsanstalten für künftige Kleriker gemacht werden. Das Volk bekennt mit Eifer den katholischen Glauben und ist in kriegerischer Stimmung gegenüber den evangelischen Orten. Das Konzil von Trient, welches sie angenommen und zu befolgen versprochen haben, halten sie sehr in Ehren. Wenn man sich ihnen gegenüber auf das Konzil beruft, so geben sie nach oder scheuen sich zu widersprechen. Sie zeigen Eifer für die Ausführung, aber wenn ihre Interessen in Frage kommen, so zögern sie. Solche, welche zu Ostern nicht beichten und kommunizieren, würden von ihnen nicht geduldet; ebenso wird gegen das öffentliche Konkubinat strenge eingeschritten. Sie haben Furcht vor den Kirchenstrafen und wollen nicht, dass dieselben publiziert werden, obgleich sie öfters ihnen verfallen. Sie beklagen sich, dass Jubiläen und andere Ablässe ihnen in Folge Nachlässigkeit der kirchlichen Obern nicht verkündet werden. Auch andere päpstliche Bullen kämen nicht zu ihrer Kenntniss.

Was die schlimmen Eigenschaften betrifft, so kommen dieselben zum grossen Teil von der Habsucht dieser Nation her. Die Leute sind hartnäckig in Streitsachen. Trotz strenger Gesetze herrscht dagegen Käuflichkeit in Rechtssachen, oft selbst bei Aemterverleihung. Sie mischen sich viel in geistliche Dinge, machen sich dabei der Simonie schuldig und usurpieren kirchliche Einkünfte. Die geistliche Gerichtsbarkeit ist fast ganz abhanden gekommen; die Laien ziehen die Geistlichen nicht nur in Civilsachen vor ihr Gericht, sondern verhängen über sie auch Geld- und Gefängnisstrafen. Sie vertreiben die Geistlichen nach Belieben von den Benefizien und befehlen ihnen in rein geistlichen Angelegenheiten. Den kirchlichen Gerichten bleiben nur noch die Ehesachen und einige rein geistliche Dinge. Für diese Anmassung und Unterdrückung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufen sie sich auf Freiheiten, die ihnen durch ausdrückliche Privilegien oder stillschweigende Duldung von den Päpsten in Rücksicht auf die dem hl. Stuhle geleisteten Dienste verliehen worden seien. Der Wucher ist so allgemein, dass sie ihn nicht mehr als Sünde betrachten.

Sie gehen nicht so häufig zu den Sakramenten. Einen grossen Teil der Zeit verbringen sie mit Essen und Trinken. Es ist Sitte, 2–3 Stunden bei Tische zu verweilen. Sie essen öfter im Tage und trinken zu jeder Stunde¹. Was für schlimme Folgen für die Sittlichkeit sich daraus ergeben, kann man sich denken. Das Leben der Priester ist anstössig; die meisten haben öffentlich Konkubinen und geben dies ohne Erröten zu Zur Rede gestellt behaupten sie, nicht anders handeln zu können².

Die Priester besuchen die Wirtshäuser, und einige halten selbst solche oder treiben Handel und andere Geschäfte, die einem Priester nicht geziemen. Bei Spendung der Sakramente zeigen sie Gewinnsucht. Sie sind in ihren geistlichen Verrichtungen nachlässig, tragen Waffen und ungeistliche Kleidung. Daher kommt es, dass die Laien wenig Ehrfurcht vor den Priestern haben... Wo die Katholiken mit Protestanten gemischt sind, zeigen sie sich in religiösen Dingen kälter; sie sind gleichgiltiger in Bezug auf Unterhalt der Kirchen, Besuch des Gottesdienstes, Pietät gegen die Verstorbenen u. s. w. Bedauernswert ist der

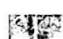
¹ Das fiel schon früher andern Italiern auf, vgl. das Urteil des Mailänder Balcus v. J. 1500, in seiner *Descriptio Helvetie*, in *Quellen zur Schweizergeschichte* VI, 78. Basel 1884.

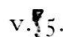
² Bestätigt durch die Beschwerden des Klerus der III Länder vom 11. September 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 412, speziell S. 499.

Gebrauch der Kirchen für beide Religionen, wie es in diesen Gegenden vielfach vorkommt.

Soweit unser aufmerksam beobachtende Gewährsmann, der in ganz kurialen Anschauungen erzogen und aus rein katholischen Gegenden kommend einen strengen Masstab anlegt, aber in der Darlegung des Zustandes unbedingte Glaubwürdigkeit verdient. Vom Thurgau insbesondere weiss der Uditore von Nuntius Bonhomini, Bellini, einige Jahre später zu berichten, es seien nur wenige Samen katholischer Frömmigkeit und viel mit Unkraut gemischt, daselbst übrig geblieben. Das Land sei weit, fruchtbar und lieblich für die Menschen, aber je gütiger der Himmel, um so gottloser und treuloser die Menschen! Es gebe nur noch einen geringen Bruchteil von Gutgesinnten, und fast alle Katholiken seien auch von Irrtümern angesteckt und wie vereinzelt Schafe unter den Wölfen zerstreut. Ueberall finde man noch viele und reiche Klöster, ein offenkundiges Denkmal einstiger Frömmigkeit, die seit der Reform meist wieder dem Gottesdienst zurückgegeben seien. Zur Zeit des Glaubenskrieges gegen die Zwinglianer, die in jenem entsetzlichen Kampfe weder göttliche noch menschliche Frömmigkeit schonten, sei alles verheert und entweiht worden ¹. Und Nuntius Porzia bezeichnet als besonders reformbedürftig in der Konstanzer Diözese die Belassung vieler unwürdiger Mönche, die ihre Klöster verlassen haben, in der Seelsorge, den häufigen Konkubinat der Geistlichkeit und als Wurzel alles Uebels die Unwissenheit der zu Weihen und Benefizien Zugelassenen. In den Frauenklöstern sei die Klausur unbekannt; einige Aebte haben ein weltliches Gebahren und führen einen anstössigen Lebenswandel, wodurch den Mönchen und Nonnen ein ärgerliches Beispiel gegeben wird ².

Diese Aeusserungen beweisen zur Genüge die Notwendigkeit einer religiösen und sittlichen Reform in den noch katholisch gebliebenen oder dem katholischen Bekenntnis wieder zugeführten Landesteilen. Diese Wiederbelebung des katholischen Glaubens, die Befestigung der gelockerten Disciplin, die Wiederherstellung der verfallenen Klosterzucht, die Hebung und Neuerrichtung geistlicher Lehranstalten bildete die Hauptaufgabe der tridentinischen Kirchenversammlung, welche die katholische Gegenreformation auf religiösem Gebiete einleitete. Bekannt-

 ¹ Vgl. den Bericht Bellino's an Carlo Borromeo vom 6. Nov. 1579, bei *Steffens und Reinhardt*, I., Nr. 484.

² Schreiben Portia's an den Weihbischof Balthasar Wurer von Konstanz, v.  5. Juni 1576, bei *Steffens und Reinhardt*, I., Nr. 75.

lich hatte sich die katholische Schweiz an den letzten Verhandlungen dieses Konzils durch Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln und Landammann Melchior Lussy, von Nidwalden, vertreten lassen und die Beschlüsse desselben anerkannt. An der Versammlung der schweizerischen Prälaten, welche einen Abgeordneten für das Konzil zu wählen hatte, erschienen u. a. der Abt von Fischingen, der Prior von Ittingen, der Probst von Bischofszell und der Dekan von Kreuzlingen. An die Kosten einer Vertretung hatten sämtliche damals bestehenden Klöster im Thurgau beizusteuern¹. Es handelte sich nur noch darum, die Disziplinarbestimmungen nun auch praktisch durchzuführen, was bei der engen Verbindung von Kirche und Staat nicht ohne einträchtiges Zusammenwirken der beiderseitigen Organe möglich war. Allein hier stiessen nun die mit dem Vollzug betrauten kirchlichen Organe auf unerwarteten und oft sehr nachhaltigen Widerstand und zwar verhältnismässig weniger bei den weltlichen Behörden, die zwar die in den Zeiten der Wirrnisse erlangten Befugnisse in geistlichen Dingen nur mit Widerstreben wieder preisgaben, als vielmehr auf Seiten der Geistlichen und Klöster, die vor allem durch die strengen Disziplinarvorschriften in ihrem bisherigen Schlendrian unsanft aufgerüttelt wurden und sich mit Aufbietung aller Kräfte ihrer consequenten Durchführung widersetzen. Während die V Orte in ihren eigenen Gebieten sich über gemeinsame Reformmassregeln nicht zu verständigen vermochten, so waren sie doch genötigt, in den gemeinen Herrschaften, wo mehrere und zum Teil auch andersgläubige Orte beteiligt waren, sich auf einen Beschluss zu einigen. Das ging noch verhältnismässig leicht in allen Fragen des Glaubens und der Sittenzucht, schwieriger dagegen in jenen Fragen, die mit der Jurisdiktion zusammenhingen, weil auch evangelische Orte mitzureden hatten und man sich den geistlichen Behörden gegenüber vielfach auf spezielle Privilegien berufen konnte.

Der Bischof von Konstanz, in dessen Sprengel der Thurgau fiel, hatte durch die Reformation seine Residenz und die halbe Diözese eingebüsst. Auf dem Bischofsstuhl sass ein naher Verwandter des Papstes, Kardinal Mark Sittich von Hohenems, der durch Nepotismus zu seinem geistlichen Amte gelangt war und sich selber wenig um die tridentinischen Vorschriften kümmerte und noch weniger mit ihrer Durchführung Ernest machte, so dass aus kirchlichen Kreisen die schwersten Vor-

¹ Vgl. *Joh. Georg Mayer*, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. I. Bd. Stans 1901, S. 43 ff.

würfe gegen ihn erhoben wurden¹, während sein Weihbischof, Baltasar Wurz, wegen seiner Tugend, Frömmigkeit, Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit in allen Geschäften besonders gerühmt wurde². Immerhin hatte sich der Bischof von Konstanz schon im Juli 1565 den katholischen Orten gegenüber bereit erklärt, die Reform der Geistlichkeit an die Hand zu nehmen, «ire übeltaten, füllery, spilen, argwönige bywoning und ander derglichen unordentlich wesen» abzustellen³. Wiewohl die katholischen Orte sich damit einverstanden erklärten, so verzögerte sich die Abhaltung einer Diözesansynode durch Seuchen, und es bedurfte einer speziellen Aufforderung von Seiten des Papstes Pius V., bis der Bischof am 9. Juni 1567 die gesamte Welt- und Ordensgeistlichkeit in seinem Sprengel zu einer Diözesansynode einlud. Allein alsbald zeigte sich auch schon der Widerstand im Klerus selber, indem eine Anzahl von Geistlichen, worunter auch der Abt Heinrich VII. von Fischingen gegen eventuelle Beeinträchtigung ihrer Rechte durch den Bischof die Hilfe der V Orte anriefen, und diese erteilten hierauf (18. August 1567) den Prälaten den Rat, sich in nichts weiteres einzulassen, als in eine Reform der Sitten und Massregeln gegen die neuen Sekten⁴.

So erfolgte denn am 31. August 1567 die Eröffnung der Diözesansynode in Konstanz unter grosser Beteiligung des Welt- und Ordensklerus. Aus dem Thurgau waren erschienen die Aebte von Kreuzlingen und Fischingen und bloss vertreten die Frauenklöster Münsterlingen und Katharinental. Hier wurden nun Synodalstatuten durchberaten, welche die Beschlüsse der Kirchenversammlung von Trient den speziellen Bedürfnissen der Diözese anpassen sollten. Allein auch dagegen erhob sich Widerspruch, indem die einen den Entwurf mit Rücksicht auf den öffentlichen Frieden zwischen Katholiken und Zwinglianern in manchen Punkten für undurchführbar erklärten, die Prälaten aber sich hinter

¹ Vgl. das Schreiben Ninguardas an den Cardinal von Como, v. 8. Juli 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nr. 337, und besonders derselbe an den Cardinal von Hohenems, vom 16. August 1579, a. a. O. Nr. 380. Dem gegenüber fällt das Urteil Portia's von der verhältnismässig guten und klugen Leitung der Konstanzer Diözese kaum ins Gewicht. Vgl. dessen Schreiben vom 5. Juni 1576 a. a. o. Nr. 75. Vgl. auch seine Beurteilungen bei *Feller*, Ritter Melchior Lussy, I. Stans 1906 S. 45.

² Nach dem Urteil Borromeo's, vgl. *Steffens* und *Reinhardt*, S. 24.

³ Vgl. den Vortrag der Räte des Bischofs von Konstanz an der Tagsatzung zu Baden, 13. Juli 1565, bei *Segesser*, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, IV. Bd. Luzern 1858. S. 376 ff.

⁴ Abschied einer Tagsatzung der V katholischen Orte v. 18. Aug. 1567, wörtlich bei *Segesser*, a. a. O. S. 381 ff. und auszugsweise in *Eidg. Abschiede* IV. 2. S. 369, sowie bei *J. G. Mayer*, I, 142 ff.

ihre Exemptionen und Privilegien verschanzten gegenüber den vorgeschlagenen Reformen. Bei der Schlussabstimmung wurden die Statuten, soweit sie den Glauben und die Sitten anbelangten, von der Mehrheit angenommen, die übrigen Punkte aber auf 2 Monate vertagt, und da keine belangreichen Einwendungen erhoben wurden, schliesslich angenommen und im Jahre 1586 als Diözesangesetz publiziert; sie bilden die Grundlage der Konstitutionen vom Jahre 1609 und sind bis in die neueste Zeit für das Gebiet der ehemaligen Diözese Konstanz massgebend geblieben. Sie forderten die Unterdrückung häretischer Schriften, obligatorische Predigt an allen Sonn- und Festtagen, lateinische Sprache für die Sakramentsausteilung, Abstellung gewisser Missbräuche bei deren Spendung, Breviergebet, Einführung von Pfarrbüchern, Herabsetzung der Festtage, Residenzpflicht der Benefiziaten, Regelung der Patronatsrechte, Reform der Klöster u. s. w. Die Bestimmungen zeugen von tiefer Einsicht in die Gebrechen der Zeit, einem kräftigen Willen zur Reinerhaltung des Glaubens und einer durchgreifenden Reform der Sitten und verständiger Berücksichtigung der einheimischen Gewohnheiten und älterer Synodalstatuten¹. Nuntius Paravicini meinte, dass wenn es dem Bischof vergönnt gewesen wäre, nach ihrem Erlass fünf bis sechs Jahre in seiner Diözese zuzubringen, es ihm gelungen wäre, diese zu einem Muster für Deutschland und Italien zu machen².

Das war nun allerdings bedauerlicher Weise nicht der Fall, und da niemand die Durchführung der Statuten überwachte, so blieben sie ein toter Buchstabe und der Klerus, der zum grossen Teil einschneidenden Reformen abgeneigt war, von der Wohltat dieser Reformen unberührt. Das Konzil von Trient verlangte die Vornahme von regelmässigen Diözesanvisitationen durch Bischof oder Generalvikar, und die Konstanzer Synodalstatuten verpflichteten den Bischof, alle zwei Jahre die ganze Diözese zu visitieren, die Dekane aber alljährlich ihr Kapitel. Diese Vorschrift wurde indessen nicht ausgeführt und die Visitation nur unregelmässig und in grössern Intervallen bei Anlass von Firmungsreisen abgehalten. Erst seit 1609 erfolgten die Visitationen regelmässiger und zwar die schweizerischen Diözesanteile durch einen einzigen Visitator, der die Dekane in ihrer Amtstätigkeit überwachte und die Statuten der Landkapitel revidierte. Die uns zum grössern Teile noch erhaltenen Visitationsprotocolle bieten ein reiches Material für die Lokal-

¹ Vgl. die Acta Synodi, Konstanz 1586, bei *J. G. Mayer*, a. a. O. S. 145 ff.

² Vgl. *J. G. Mayer*, a. a. O. S. 152.

geschichte, ein anschauliches Bild der damaligen kirchlichen Verhältnisse, aber auch vielfach der bedenklichen Schäden und Verirrungen der Epoche; andererseits aber zeigen sie auch deutlich, von welchem Erfolg insbesondere die Visitationen der päpstlichen Nuntien schliesslich gekrönt war¹.

Schon vor der Reformation gab es gelegentlich päpstliche Nuntien in der Schweiz, aber stets nur mit vorübergehenden Aufträgen meist diplomatischer Natur. Erst seit dem Konzil von Trient wurde es üblich, dass der Papst ständige Vertreter zur Vornahme und Durchführung kirchlicher Reformen in die Schweiz entsandte. Auf Verwendung des hl. Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, der mit der Eidgenossenschaft in vielfacher Berührung und dem Konstanzer Bischof Mark Sittich verwandtschaftlich verbunden war, hatte anlässlich seiner Schweizerreise schon 1570 den Wunsch geäussert, der hl. Vater solle für die V Orte und die übrigen Gegenden der Diözese Konstanz einen Nuntius oder Visitator senden, der sich aber nur mit geistlichen Dingen zu befassen hätte. Er stellte auch schon genau die Aufgaben für einen solchen Nuntius: Sittliche Hebung des Klerus, eventuell mit Hilfe des weltlichen Arms in Verbindung und als Beistand des Bischofs von Konstanz, Zurückgewinnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Benefizienverleihung. Mit scharfem Blicke erkannte er bereits, dass beim Klerus, mit Ausnahme der Jüngern, eine Besserung kaum zu hoffen, aber äussere Reformen in Bezug auf Konkubinen, Erfüllung der priesterlichen Obliegenheiten, Kleidung u. s. w. nicht schwer durchzuführen sei².

Auf sein Betreiben erfolgte nun wirklich die Abordnung päpstlicher Visitatoren in die Schweiz: Bartol. Graf Porzia, seit 1573 Nuntius für Süddeutschland, erhielt 1575 auch Aufträge für die Eidgenossenschaft, und schon in diesem Jahre ist auch von einer Visitation in der Konstanzer Diözese die Rede, die aber mit Rücksicht auf den Bischof und die verhältnismässig gute Verwaltung der Diözese dann unterblieb. Wenn die Entsendung päpstlicher Nuntien in den katholischen Orten einige warme Anhänger fand, wie vor allen Ritter Melchior Lussy, so erhoben wieder andere, wie besonders Ludwig Pfyffer in Luzern einen heftigen und nachhaltigen Widerstand dagegen, insgeheim mit Unterstützung der in ihrem laxen Lebenswandel bedrohten Geistlichkeit³.

¹ A. a. O. II. Bd., S. 146 ff.

² Vgl. die Information Borromeo's zu Handen des Cardinals von Piacenza, vom 30. Sept. 1570, bei *Steffens* und *Reinhardt*, I., S. 12 ff.

³ Vgl. *Mayer*. I. 202 ff.

Während Felician Ninguarda als Nuntius für Deutschland (1578) nur Aufträge für die Diözese Chur empfing, so erhielt die gesamte Eidgenossenschaft zum ersten Male einen Nuntius in der Person von Franz Bonhomini, Bischof von Vercelli (1579). Von Rheinau herkommend visitierte er im September diese Jahres die thurgauischen Klöster und zwar nach dem Zeugnisse Bellino's mit heilsamem und höchst segensreichem Erfolg¹. Er hatte strenge Instruktionen, besonders in Bezug auf die Reform der Klöster, die exempten nicht ausgenommen, und die Durchführung der Klausur in den Frauenklöstern. Allein sehr bald beschwerte sich der Klerus bei der Tagsatzung über das ungewöhnliche Vorgehen des Nuntius, über Verletzung alter kirchlicher Bräuche und selbst von Satzungen des Konzils. Diese Visitation sei unerhört, indem alte ergraute Priester den jungen Begleitern des Nuntius, die nicht einmal die Weihen haben, Rechenschaft ablegen müssten. Mit dem Ablass werde es getrieben wie zu Zeiten Luthers und die lateinischen Ansprachen des Nuntius müssten von einem Begleiter verdolmetscht werden « glich als hett man in Dütschland keine prediger, die das gotswort verkünden! » Er gebiete allen Priestern, die Konkubinen und Kinder haben, solche zu entfernen und keine Weibspersonen in ihren Häusern zu haben, es seien denn Schwestern, Mütter, Tanten, Grossmütter, Schwägerinnen oder « einfünfzigjährige, die nit mehr kinder fürbring oder hab ». Die Beschwerdeführer wünschen, dass alle wären wie der hl. Paulus, aber ein jeder habe seine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere anders; sie wollten auch, es möchten alle fassen, was Christus gesprochen bei Matthäus, 19: Der Geist ist willig, aber das Fleisch ist blöd! Wenn nicht von oben herab für bessere Ordnung gesorgt werde, so sei zu besorgen, das Konkubinat möchte bei vielen nicht abgeschafft werden. Man habe es schon öfter versucht, aber noch nie sei es leicht gelungen und das allein deshalb, dass die Bischöfe und obersten Hirten « nit alle mal unstreflich in diesem Laster erfunden sind ». Wenn unser Bischof zu Rom sitze und den tridentinischen Konzilsverordnungen nicht nachkomme, auch von päpstlicher Heiligkeit nicht dazu verhalten werde, was könne man dann hoffen, dass sie, seine Untertanen, denselben nachkommen werden? Wenn der Bischof selber

¹ Visitatio eius saluberrima fuit, qua mirifice pios recreatos et imbecillos veluti praesentaneo remedio confirmatos esse constat; necnon sine genuino fructu absoluta est. In coenobiis, ubi disciplina una cum parietibus maxima collapsa erat, restituta et mira huius viri solertia ac pietate amplificata. Vgl. *Steffens* und *Reinhardt*, I, S. 622.

Konkubinen und Bastarde habe, was sollen dann seine Priester anders tun, als was sie von ihm sehen und hören! Die Reformation müsse bei ihm als dem Haupte beginnen, so unsere päpstliche Heiligkeit begehrt zu reformieren! Auch in Predigt und Pfründenutzung gebe der Bischof ein schlechtes Beispiel, ebenso in der persönlichen Residenz. Statt ein Seminar zu errichten, wie das Konzil verlange, schicke er seine reichen Einkünfte nach Italien¹.

Gegen Bonhomini erhebt die Geistlichkeit in ihrer Eingabe den Vorwurf, er fahre zu scharf ins Zeug: « man muss den karren nit für die ross spannen, es wurd sonst hinderfür gon! » Man sollte nicht so trotzig mit Schrecken und Gewalt sprechen: Ich bin euer Herr, ihr müsst tun, was ich euch gebiete und heiss, grad von Stund an, und wegen jeder Sache bannen, suspendieren und bald wieder davon befreien! Bescheidenheit solle man in allen Dingen brauchen, welche die Italiener gegen die Deutschen gar nicht zu brauchen pflegen. Sie können der weiblichen Bedienung nicht entbehren; denn nicht jeder Geistliche habe weibliche Anverwandte, da die Geistlichen nicht selber den Obstzehnten, der die Haupteinkünfte bilde, einziehen und nutzen könne, nicht selber den Gemüsegarten besorgen, kochen und die Stube heizen. « Dass wir dann mit buben wellend husen, wie die welschen Italiener pflegend, davor behüt uns gott all zu ewig zyt! Sölltend wir dann mit fünfzig-jerigen wibern husen und sich selbst einer nit um das rych gottesbschnyden, so ist es wol so arg, als wenn einer mit einer jungen husete! » Der Nuntius habe ihnen auch die Wirtshäuser verboten. Aber wenn sie zu Hause keine Weiber haben dürfen, um sich kochen zu lassen, wo sollen sie dann essen? « Oder meint der gute welsche Bischof, wir mögen in Deutschland leben wie sie in Welschland? Uns wächst kein Wein; unsere Pfründen sind zu klein, als dass wir den Wein zu kaufen vermöchten, müssend gut kalt wasser trinken, und damit wir uns wider mögend erwärmen, machend wir ein warme stuben, esend ein warmus und ander warme spys. » Die Italiener bedürfen keiner warmen Stube, haben ein warmes Land, guten Wein zu trinken und fragen der warmen Kost nicht viel nach, müssten sich im Gegenteil meistens der Hitze erwehren wo wir der Kälte. Darum dürfe man nicht deutsche Sitte zu welscher und welsche zu deutscher machen: « darum werden

¹ Beschwerde des Klerus der III Länder gegen Bonhomini auf der Tagsatzung zu Brunnen, 11. Sept. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, Nuntiaturberichte I, S. 499 ff.

wir Priester in die Wirtshäuser gehen, wann eerenlüt umb eerlich ursachen uns dahin berüfend», mag der Bischof von Vercelli dazu sagen, was er wolle. Kleiden wollen sie sich ehrbar aber keineswegs auf welsche Manier, sondern wie es bei ihnen Brauch: «klein und kurze kröss an hembden, lange mäntel und ziemlich lange lybröck, darauf weder syden noch sammat syg.» Die Geistlichkeit aus den III Ländern stellt zum Schlusse ihrer Eingabe das Begehren, man möge zur Vermeidung von Unruhe, Zank und Unfrieden den Bischof von Vercelli mit «fründlicher tädung» wieder nach Italien weisen, «daz er siner ungewonlichen visitacion by uns abstat, heimkert zu sinen schefflinen und dieselben visitiere und refomier nach sinem gfallen und wie sy wol manglent». Wegen des Konkubinales entschuldigen sie sich damit, dass sie, weil arm als Studenten genötigt gewesen seien, ihren Unterhalt durch Betteln zu verdienen und so in schlechte Gesellschaft gerieten und das Laster lernten; ein Seminar wäre darum sehr notwendig! Sie wollen ferner versprechen, sich selber zu bessern und einander zu strafen und zu mahnen, dass man eine Besserung spüren soll. In Bezug auf die Köchinnen könne man es den Kilchgenossen überlassen, dass sie bei der Pfarrwahl die Bedingung machen, ob der Pfarrer eine Köchin haben dürfe oder nicht, und wenn er gegen die Abmachung sich verstosse, so solle man ihm die Pfründe wieder abkünden: «in summa jeder pfarr- und kilchgnoss gfallen und willen soll fry sin, wie er auch zuvor fry was.» Eher wollen sie einhellig übereinkommen, mit einander auszuziehen aus dem Lande, als sich diesem Bischof von Vercelli zu unterwerfen oder ändern, deren Untertanen wir nicht sind, «auch inen nüt verlopt». Wiewohl nun diese Beschwerden nur vom Dekan und sieben Pfarrherren im Namen des ganzen Klerus der drei Waldstätte unterzeichnet war, so scheint sie ihrem Inhalte nach auch für unsere Landesgegend zu passen; denn der thurgauische Landvogt, Hans Jauch, ebenso wie der Landschreiber, Ulrich Locher, der Gründer des Kapuzinerklosters in Frauenfeld, der wegen seiner Verdienste um die katholische Sache von Papst Klemens VII. geadelt worden, waren der päpstlichen Visitation ebenso abgeneigt und glaubten, der Nuntius bringe Unruhe ins Land, hetze die Katholiken gegen die Protestanten auf und habe gegen den Religionsfrieden gepredigt¹. Uebereifer und allzu grosse

¹ Vgl. die Eingabe von Hans Jauch an Schultheiss und Rat von Luzern, v. 17. Dez. 1579, bei *Steffens* und *Reinhardt*, I. Nr. 694 ff. Bonhomini nennt den Landschreiber «parum timoratae conscientiae virum mihique non leviter infensum». Vgl. dessen Schreiben an die Herren der V Orte, vom 19. Dez. 1579, a. a. O. 697.

Strenge machten indessen seiner Wirksamkeit bald ein Ende, und da selbst sein bester Freund, der Kardinal Borromeo, sein rücksichtsloses Verfahren nicht billigte, so dürfen wir uns nicht wundern, dass er im September 1581 von Rom aus abberufen wurde. Persönlich war Bonhomini ein untadelhafter, edler und sittenstrenger Priester¹.

Nach seinem Weggang wurde ihm während mehrern Jahren kein Nachfolger mehr gegeben, und Ninguarda versah wieder vorübergehend seine Stelle; die so energisch begonnene Reformtätigkeit geriet ins Stocken, besonders in der Konstanzer Diözese, wo die beständige Landesabwesenheit des Bischofs immer dringender nach einem eigenen bischöflichen Vikar rief. Um den Klagen abzuhelfen, ernannte der Papst darum wieder einen ständigen Nuntius für die Schweiz in der Person von Joh. Bapt. Santonio, Bischof von Tricarico (1586), einen Mann von lauterm Charakter, kirchlichem Eifer, aber geringer Erfahrung und aufbrausenden Wesens, der bei den VII katholischen Orten und Appenzell, später aber für die ganze Schweiz beglaubigt war und sich ganz besonders der Konstanzer Diözese annahm². Doch finden wir keine Spuren seiner besondern Tätigkeit für den Thurgau, und seine Nuntiaturreporte, soweit sie die Schweiz betreffen, sind leider noch nirgends veröffentlicht³. Sein Nachfolger war im folgenden Jahre Octavian Paravicini, Bischof von Alessandria, ein tüchtiger, wissenschaftlich gebildeter Mann, der die Klöster im Thurgau visitierte⁴; auch seine Berichte harren noch der Publikation. Nach mehrjährigem Unterbruch erschien wieder ein Nuntius in der Person von Hieronymus Graf Porzia, der im Stifte St. Gallen als Visitor auftrat und sich besondere Verdienste um Gründung einer schweizerischen Benediktinerkongregation erwarb⁵.

Eine erschöpfende Behandlung der Gegenreformation ist so lange nicht möglich, als das einschlägige Quellenmaterial nur bruchstückweise vorliegt. Die Nuntiaturreporte und Korrespondenzen Bonhominis, soweit sie sich auf die Schweiz beziehen, sind nun in einer gross angelegten Quellenpublikation von berufener Seite in Angriff genommen

¹ Vgl. seine Charakteristik durch Bellino, bei *Steffens* und *Reinhardt*, 435.

² Ueber seine Wirksamkeit vgl. *J. G. Mayer*, I. 291 ff.

³ Die deutschen Nuntiaturreporte Santonio's wurden herausgegeben von *Ehser* und *Meister*, Nuntiaturreporte aus Deutschland, in *Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte*, herausgegeben von der Görresgesellschaft, IV. Bd. Paderborn 1895.

⁴ Ueber ihn vgl. *J. G. Mayer*, I. 309 ff.

⁵ A. a. O. S. 328 ff.

und zum grössern Teile vor kurzem herausgegeben worden. Noch fehlen aber die Berichte der spätern Nuntien, die zwar nicht mehr von gleicher grundlegender Wichtigkeit sind, aber doch eine wertvolle Ergänzung und vor allem die Fortführung dazu bilden und die Resultate der katholischen Reformanstrengung beleuchten. Es schien mir deshalb am Platze, schon jetzt eine Darstellung dieser Bewegung auf einem begrenzten Territorium zu versuchen, ehe das Material vollständig erschlossen vorliegt, um einmal auf die Bedeutung dieses monumentalen Quellenwerkes zur Geschichte der schweizerischen Gegenreformation hinzuweisen und dessen Weiterführung anzuregen, sodann aber auch um die bestehenden Darstellungen zu ergänzen. Hieher gehören neben *Pupikofer's* Geschichte des Thurgaus ¹ und *Kuhns* verdienstlicher aber in weitem Kreisen sehr wenig bekannten *Thurgovica sacra* ² ein Aufsatz von Pfarrer *Sulzberger* zur Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft im Thurgau ³. Manches war auch der verdienstlichen Zusammenfassung des Domherr *J. G. Mayer* zu entnehmen ⁴, was ich durch Benutzung der reichhaltigen «Eidgenössischen Abschiede» ⁵ sowie durch eigene Forschung in den höchst verdienstvollen Kopien der Nuntiaturberichte im Schweizerischen Bundesarchiv, sowie im thurgauischen Kantonsarchiv noch zu erweitern und zu vervollständigen mich bemühte. Abgesehen von dem, was etwa in den unedirten, besonders späteren Nuntiaturberichten vorhanden ist, dürfte das Material so ziemlich vollständig beigebracht sein, jedenfalls mehr als genügend, um die Kuhn'sche Darstellung in vielen und wesentlichen Punkten zu berichtigen oder zu ergänzen. Einiges ergab sich auch aus handschriftlichen Quellen, die sich in Privatbesitz befinden und noch in keinem gedruckten Quellenwerk veröffentlicht und auch sonst nicht verwertet wurden ⁶. Um die Darstellung nicht zu überladen, musste das Lokale

¹ Zweite Auflage, bearbeitet von *Joh. Strickler*, II. Bd. Frauenfeld 1888.

² I. Bd. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1862; II. Bd. Geschichte der thurgauischen Männerklöster, Frauenfeld 1876; III. Bd. Geschichte der thurgauischen Frauenklöster, Frauenfeld 1883.

³ Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. XIV. Heft. Frauenfeld 1874.

⁴ Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz, 2 Bde. Stans 1901-03.

⁵ Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede: Bd. IV. 1b 1529-1532 (von *Strickler*), Zürich 1876; Bd. V. 1. 1587-1617 (von *Krütli* und *Kaiser*), Bern 1872; Bd. V. 2. 1618-1648 (von *Vogel* und *Fechter*), Basel 1875; Bd. VI. 1. 1649-1680 (von *Pupikofer* und *Kaiser*), Frauenfeld 1867.

⁶ Für gütige Ueberlassung der im Statthaltereiarhiv Sonnenberg befindlichen

möglichst beschränkt werden. Dabei wurden die bereits von *Sulzberger* behandelten thurgauischen Pfarreien nicht mehr berücksichtigt; die Komturei Tobel und das Pelagiusstift in Bischofszell, für welche noch keine Monographien vorliegen, nur beiläufig. Wichtige ungedruckte Aktenstücke sind im Anhang abgedruckt, andere handschriftliche Quellen in den Fussnoten angemerkt.

(Fortsetzung folgt.)

wichtigen Aktenstücke bin ich dem dortigen Statthalter, P. Andreas Lautenschlager, O. S. B., der mich auf diese hinwies, sehr zu Dank verpflichtet.

